

2. 1. Sind die Vorschriften des Art. IV der zweiten Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 zur Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923, insbesondere diejenigen des § 28 rechtsgültig?

2. Ist vor der Umstellung des Aktienkapitals in Goldmark eine Umwandlung von Vorzugsaktien schuldverschreibungssähnlichen Charakters in Stammaktien unzulässig, wenn dadurch eine dem § 28 der zweiten D.V. zur G.V.D. entsprechende Verteilung des Aktienkapitals bei der Umstellung vereitelt wird?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ein derartiges Vorgehen einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten, der die Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses begründet?

II. Zivilsenat. Urte. v. 29. Januar 1926 i. S. der Firma G. W., A.-G. (Bekl.) w. Bank f. Textil-Industrie, A.-G. (Kl.). II 188/25.

I. Landgericht Chemnitz, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die beklagte Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1917 von Mitgliedern der Familie W. zur Fortführung der unter der Firma G. W. betriebenen offenen Handelsgesellschaft gegründet mit einem Grundkapital von 1200000 M. Von den Aktien, die sich im übrigen noch im Besitz von Angehörigen der Familie W. befinden, hat im Januar 1918 F. W. in B. 300000 M zum Kurse von 118% erworben, die später auf die Klägerin übergegangen sind. Durch Generalversammlungsbeschluss vom 15. Juni 1921 wurde das Grundkapital um 900000 M erhöht und zwar durch Schaffung von Vorzugsaktien, die am Gewinn nur mit einer Vorzugsdividende von 6% teilnehmen und deren Anteil am Erlöse einer etwaigen Liquidation und im Fall einer Einziehung nach § 227 HGB. auf 110% be-

schränkt wurde; ein Bezugsrecht wurde nur den Mitgliedern der Familie W. nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes eingeräumt.

Am 1. August 1924 fand eine außerordentliche Generalversammlung statt mit der öffentlich bekanntgemachten Tagesordnung: „Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien; entsprechende Änderung der Satzung“. In ihr wurde gegen die Stimmen der Klägerin folgender Beschluß gefaßt:

„Die durch den Generalversammlungsbeschluß vom 15. Juni 1921 geschaffenen 900000 *M* Vorzugsaktien Nr. 1201/2100 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Stammaktien umgewandelt. Sie lauten auf die Inhaber und über je 1000 *M*, gelten aber nur als zu 50% eingezahlt und erhalten demnach bis auf weiteres nur 50% der auf die übrigen Aktien zu verteilenden Dividende. Zuzahlungen erfolgen auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung.“

Weiter wurden die entsprechenden Änderungen der Satzung beschlossen. Der Vertreter der Klägerin hat gegen diese Beschlüsse zu Protokoll Widerspruch erhoben.

Mit der Klage greift die Klägerin die Generalversammlungsbeschlüsse vom 1. August 1924 als nichtig oder doch unwirksam an und macht zur Begründung folgendes geltend:

Die Bekanntmachung der Satzungsänderung entspreche nicht dem § 274 Abs. 2 HGB. Die gefaßten Beschlüsse widersprächen früheren Vereinbarungen der Klägerin mit der Beklagten und einzelnen Aktionären und enthielten eine Umgehung des § 28 der zweiten W.D. zur G.W.D. und einen Verstoß gegen die guten Sitten, weil sie der Mehrheit der Aktionäre, die allein Inhaberin der Vorzugsaktien sei, auf Kosten der Klägerin erhebliche einseitige Vorteile verschafften.

Die Beklagte behauptet, die Ankündigung der Satzungsänderung sei ordnungsmäßig erfolgt, und bestreitet die von der Klägerin behaupteten Vereinbarungen und die Sittenwidrigkeit der angefochtenen Beschlüsse. Eine Benachteiligung der Klägerin trete nicht ein, da die bisherigen Vorzugsaktionäre Nachzahlungen leisten mußten und durch diese, sowie durch den Verzicht auf die Vorzugsrechte die Vorteile aus der Umwandlung ausgeglichen würden. Die Maßnahmen verfolgten das Interesse der Gesellschaft, um ihr zu Neuanschaffungen Kapital zur Verfügung zu stellen, und seien außerdem zur Abwehr der auf Er-

weiterung ihres Einflusses in der Gesellschaft gerichteten Bestrebungen der Klägerin und des hinter ihr stehenden F. B. sowie zum Schutz der Beklagten als Familiengründung gerechtfertigt.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen, weil die Beschlüsse gegen § 28 der zweiten DWD. zur GBBW. und gegen die guten Sitten verstießen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Vorinstanzen halten die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 1. August 1924 gefaßten Beschlüsse, welche die Umwandlung der 900000 M. Vorzugsaktien in Stammaktien betreffen, für nichtig, weil diese vor der Umstellung des Aktienkapitals der Beklagten auf Goldmark erfolgten Maßnahmen auf eine Umgehung des § 28 der zweiten DWD. zur GBBW. hinausliefen und einen Verstoß gegen die guten Sitten enthielten; die Mehrheit der Aktionäre suchte sich dadurch auf Kosten der Klägerin unberechtigte einseitige Vorteile zu verschaffen.

Die Revision macht unter Berufung auf das Gutachten von Triepel „Goldbilanzen-Verordnung und Vorzugsaktien“ in erster Reihe geltend, daß der § 28 der zweiten DWD. zur GBBW. rechtsungültig sei. Diese Frage, die in den Urteilen der Vorinstanzen keine Erörterung gefunden hat, weil bisher Bedenken nach dieser Richtung nicht erhoben worden waren, ist von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits. Wird die Rechtsungültigkeit bejaht, so kann von einem Verstoß gegen die guten Sitten keine Rede sein; denn die Sittenwidrigkeit wird gerade darauf gegründet, daß die Mehrheit eine Regelung der Beteiligung der Vorzugsaktionäre an dem umzustellenden Goldmarkaktienkapital im Sinne des § 28 der zweiten DWD. zur GBBW. habe vereiteln und sich so auf Kosten der Klägerin eigene unberechtigte Vorteile habe verschaffen wollen. Erst wenn die Rechtswirksamkeit des § 28 a. a. D. feststeht, kann in Frage kommen, ob das Vorgehen der Mehrheit einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Die Gültigkeit des § 28 wird zunächst aus dem formellen Grunde bezweifelt, weil die Reichsregierung nach Ablauf der ihr nur bis zum 15. Februar 1924 erteilten Ermächtigung nicht mehr befugt gewesen sei, eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die in Abweichung von dem allgemeinen Grund-

faß des § 8 GVB. für die sog. schuldbverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien eine Ausnahmenvorschrift hinsichtlich des Umfangs ihrer Beteiligung am Goldmarkaktienkapital geschaffen wurde. Die Ermächtigung, welche die Reichsregierung sich selbst in § 20 GVB. auch für die spätere Zeit erteilt habe, entbehre der Rechtswirksamkeit; nur zu ergänzenden und erläuternden Vorschriften, nicht aber zu Abweichungen von der Regelung in der GVB. sei die Reichsregierung befugt gewesen.

Die GVB. vom 28. Dezember 1923 — RGBl. I S. 1253 — ist auf Grund des Gesetzes vom 8. Dezember 1923 — RGBl. I S. 1179 — erlassen worden, durch das die Reichsregierung unter zeitlicher Beschränkung bis zum 15. Februar 1924 ermächtigt wurde, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet. Die zweite DV. zur GVB. vom 28. März 1924 — RGBl. I S. 385 — stützt sich auf die §§ 8 und 20 der GVB. Im § 8 wird gesagt: „Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander wird vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen durch die Umstellung nicht berührt.“ Der § 20 enthält eine Ermächtigung der Reichsregierung, die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, auch für besondere Fälle, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, allgemeine Anordnungen ergänzenden und abweichenden Inhalts zu treffen.

Da die allgemeine Ermächtigung der Reichsregierung durch das Gesetz vom 8. Dezember 1923 eine zeitlich (bis zum 15. Februar 1924) beschränkte war, kann auf sie die erst am 28. März 1924 erlassene zweite DV. nicht mehr unmittelbar gestützt werden. Es fragt sich daher, ob sie eine genügende rechtliche Grundlage in den §§ 8 und 20 GVB. findet. Wenn in dem Gesetz vom 8. Dezember 1923 die Reichsregierung ermächtigt wird, alle Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet, so war sie dabei weiteren Schranken, als daß von den Vorschriften der Verfassung nicht abgewichen werden durfte, nicht unterworfen, und es war deshalb auch ihrem Ermessen überlassen, wie sie ihre Maßnahmen gestalten wollte. Eine Nachprüfung, ob die getroffenen Maßnahmen zweckentsprechend waren, steht den

Gerichten nicht zu (RGZ. Bd. 107 S. 374/375). Hiernach war es auch nicht ausgeschlossen, daß die Reichsregierung ihre Anordnungen in Form eines sog. Rahmengesetzes ergehen ließ und sich zunächst darauf beschränkte, für eine bestimmte Regelung allgemeine Grundzüge aufzustellen und die weitere Ausgestaltung dann besonderen Durchführungsbestimmungen zu überlassen. Die für die ordentliche Gesetzgebung anerkannte Zulässigkeit eines sog. Rahmengesetzes kann auch für Rechtsverordnungen auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung nicht bezweifelt werden. Sie konnte gerade für Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Erlassung des Ermächtigungsgesetzes in Deutschland herrschten, nicht entbehrt werden. Die Unübersichtbarkeit der damaligen Verhältnisse, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, ließ es vielfach angebracht erscheinen, nicht sofort eine abgeschlossene Regelung im einzelnen zu geben, sondern nur die Richtung vorzuschreiben, die Einzelvorschriften aber später der weiteren Entwicklung anzupassen. Die Ausfüllung des durch die Grundverordnung vorgezeichneten Rahmens konnte dann auch noch zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die allgemeine Ermächtigung bereits erloschen war. Denn der gesetzliche Rahmen für die Durchführungsbestimmungen war rechtswirksam durch die Grundverordnung geschaffen; und diese Maßnahme blieb bestehen, auch nachdem die allgemeine Ermächtigung ihr Ende erreicht hatte. Diese vom III. Zivilsenat in RGZ. Bd. 107 S. 315 für die VO. über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens vom 24. Oktober 1923 und für das Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 ausgesprochenen Grundsätze, die in der Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vom 22. Februar 1924 (RGZ. Bd. 107 S. 320) gebilligt worden sind, greifen auch Platz für die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 erlassene Goldbilanzverordnung.

Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Durchführungsbestimmungen ist allerdings, daß sie sich innerhalb des Rahmens der rechtswirksam vor dem 15. Februar 1924 erlassenen GVO. halten. Wegen Fehlens dieser Voraussetzung hat der VI. Zivilsenat in RGZ. Bd. 109 S. 216 die Rechtsgültigkeit der 4. Verordnung zur Durchführung des Art. I der 3. Steuernotverordnung beanstandet, soweit in ihr die Gleichstellung von Ansprüchen aus Unfallversicherungsverträgen mit solchen aus Lebensversicherungsverträgen in ge-

wisser Beziehung angeordnet wurde. Die 3. Steuernotverordnung stützt sich ebenfalls auf das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 und enthält in § 64 eine gleiche Ermächtigung der Reichsregierung, wie der § 20 der GWD. Hier aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Regelung des Verhältnisses der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander in den durch die GWD. gesteckten Rahmen fällt. Der § 8 GWD. stellt für diese Regelung zwar den leitenden Grundsatz auf, daß das Verhältnis durch die Umstellung nicht berührt werden soll, behält jedoch seine weitere Ausgestaltung den Durchführungsbestimmungen vor. Zur Ausgestaltung gehört aber nicht nur die nähere Erläuterung seines Inhalts, sondern auch die Bestimmung seiner Tragweite. Sie umfaßt auch die Möglichkeit, für besondere Arten von Aktien Ausnahmen von der Regel zuzulassen und diese Fälle besonders zu ordnen. Deshalb kann, jedenfalls für die hier in Betracht kommenden Vorschriften des Art. IV der zweiten WD. und insbesondere für den § 28, die Rechtsgültigkeit nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil der Reichsregierung oder dem Justizministerium, von dem allein die zweite WD. erlassen wurde, die Befugnis zu einer solchen Regelung durch Rechtsverordnung nicht mehr zugestanden habe.

Die Ungültigkeit des § 28 wird aber noch weiter daraus hergeleitet, daß die Regelung mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen in Art. 153 und 109 Abs. 1 der Reichsverfassung in Widerspruch stehe. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Ermächtigungsgesetzes ist allerdings eine Abweichung von den Vorschriften der Verfassung nicht zugelassen. Der behauptete Widerspruch liegt jedoch nicht vor.

Nach der Auffassung des von der Revision herangezogenen Triepel'schen Gutachtens ermöglicht der § 28 der zweiten WD. eine entschädigungslose Enteignung von Vermögenswerten, wie sie nach Art. 153 Abs. 2 der RV. nur unter besonderen, im vorliegenden Fall nicht erfüllten Voraussetzungen gestattet sei. Schon die Annahme, daß die Regelung, welche § 28 hinsichtlich des Anteils der sog. Schulderschreibungsähnlichen Vorzugsaktien an dem auf Goldmark umgestellten Grundkapital trifft, eine Enteignung, d. h. eine zwangsweise Entziehung von Vermögenswerten darstelle, begegnet durchgreifenden Bedenken. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um eine gesetzliche Ordnung des Beteiligungsverhältnisses der verschiedenen

Gattungen von Aktien an dem in Gold umgestellten Grundkapital, wie sie durch Einführung der Goldbilanzrechnung für das kaufmännische Geschäftsleben nötig wurde. Erst durch die GBD. und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wurden die Beteiligungsrechte und ihr Maßstab näher umgrenzt. Daß schon nach allgemeinen aktienrechtlichen Grundsätzen jeder Aktionär einen Anspruch hätte, an dem in Goldmarkt umgerechneten Vermögen der Aktiengesellschaft gerade nach dem Nennbetrage seiner Aktien beteiligt zu sein, und daß den Vorzugsaktionären diese wohlerworbenen Rechte durch die besondere Regelung des § 28 der zweiten DV. zugunsten der Stammaktionäre wieder entzogen würden, kann nicht ohne weiteres gesagt werden. An sich hätte an Stelle des Grundsatzes der Beteiligung nach dem Nennwerte, wie er jetzt als Regel bestimmt ist, als regelmäßiger Ausgangspunkt auch eine Beteiligung nach dem Goldmarktwert der auf die Aktien geleisteten Einzahlungen anerkannt werden können. Dieser Gesichtspunkt hat jetzt nur für gewisse besondere Gattungen und Gruppen von Aktien als Ausnahmegesetz aus wirtschaftlichen Gründen Geltung erlangt. Dadurch erst wurde für solche Aktien das Maß ihrer Beteiligung endgültig festgesetzt, so daß von einer Beschränkung oder Entziehung bereits vorhandener Rechte nicht gesprochen werden kann.

Aber selbst wenn in der Regelung des § 28 hinsichtlich der Beteiligung der schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien am Goldmarktgrundkapital eine entschädigungslose Enteignung zu erblicken wäre, so wäre eine solche nicht unzulässig, da die Voraussetzungen des Art. 153 Abs. 2 RB. als erfüllt anzusehen sind. Es greifen hier die gleichen Erwägungen Platz, wie sie in RGZ. Bd. 107 S. 375 gegenüber dem gleichen Einwand bei der Regelung der Hypothekenaufwertung maßgebend waren (vgl. auch RGZ. Bd. 111 S. 325). Auch die Ordnung der Beteiligung der Aktionäre am Goldmarktvermögen der Aktiengesellschaften sollte der Erhaltung und Gesundung der deutschen Volkswirtschaft, also dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Diese Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage. Dazu genügt eine auf Grund eines Ermächtigungs- oder Rahmengesetzes erlassene Rechtsverordnung, die auch bestimmen kann, daß eine Entschädigung für die Entziehung nicht gewährt werden soll.

Ebenso wenig verletzt die Regelung des § 28 den verfassungs-

mäßigen Grundsatz von der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 109 Abs. 1 R.V.). Wenn hierin überhaupt eine Schranke auch für die Gesetzgebung und nicht vielmehr lediglich eine Richtschnur für den das Gesetz handhabenden Richter und Verwaltungsbeamten (so Reichswirtschaftsgericht Bd. 1 S. 290) zu erblicken ist, so kann dem Grundsatz doch für den vorliegenden Fall nicht die weitgehende Bedeutung beigelegt werden, wie dies im Triefel'schen Gutachten geschieht. Jedenfalls ist der Gesetzgeber durch jenen Grundsatz nicht gehindert, für besondere Verhältnisse von einer allgemeinen Rechtsregel Ausnahmen festzusetzen, die dann für alle Personen gelten, bei denen die Ausnahmen zutreffen. So aber liegt die Sache hier, wenn § 28 vorschreibt, daß bei Aktien, bei denen sich der Anteil am Liquidationserlös und im Fall der Einziehung nach § 227 HGB. der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrags beschränkt, in Abweichung von der allgemeinen Regel, wonach der Nennwert maßgebend ist, der auf die betreffende Aktiengattung entfallende Teil des Goldmarkkapitals den Goldmarkwert der Einlagen nicht übersteigen darf. Keinesfalls kann gesagt werden, daß es sich bei der Regelung des § 28 um eine willkürliche Maßnahme handle und daß die verschiedene Behandlung der Stammaktien und der sog. schuldverschreibungsähnlichen Aktien nicht auf vernünftigen wirtschaftlichen Erwägungen beruhe (RWB. Bd. 111 S. 329).

Hiernach ist die Rechtsgültigkeit der Regelung der zweiten D.V.D. hinsichtlich der schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien nicht zu beanstanden. Das ist, mit wenigen Ausnahmen, die überwiegende Meinung des Schrifttums zur G.V.D. Mit ihr stimmt überein das in JW. 1924 S. 1175 abgedruckte Gutachten des Kammergerichts vom 1. Mai 1924. Auch der Reichsrat und der Reichstag haben bisher keine Veranlassung genommen, die Rechtsgültigkeit des § 20 der G.V.D. und der sich auf ihn stützenden Durchführungsverordnungen anzuzweifeln und die Aufhebung dieser Vorschriften zu verlangen.

Zur gegenwärtigen Falle kommt noch nicht die Umgestaltung selbst und die dabei vorzunehmende Verteilung des in Goldmark umzustellenden Grundkapitals in Frage, es handelt sich vielmehr bei den angefochtenen Generalversammlungsbeschlüssen um Maßnahmen der Aktiengesellschaft, welche noch vor der Umstellung eine Gleich-



stellung der Vorzugsaktien mit den Stammaktien herbeiführen sollen, um, wie das Berufungsgericht feststellt, der Klägerin die Möglichkeit zu nehmen, demnächst bei der Umstellung eine Verteilung des Aktienkapitals nach Maßgabe des § 28 der zweiten DDB. zu erreichen. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß eine Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien vor der Umstellung durch § 28 a. a. D. nicht schlechthin verboten ist. Der § 60 Abs. 2 DDB. betrifft vor dem Inkrafttreten der zweiten DDB. gefaßte Beschlüsse über Umstellung in Goldmark, findet hier also keine Anwendung. Ebensovienig greift § 34 der zweiten DDB. Platz, da er nur das Bezugsrecht im Falle einer Kapitalerhöhung regelt; aus ihm kann jedoch entnommen werden, daß Beschlüsse über eine andere Ausgestaltung des Aktienkapitals in Papiermark vor der Umstellung an sich nicht ausgeschlossen sind. Aber trotzdem ist in einem derartigen Vorgehen unter Umständen ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken, dann nämlich, wenn die Mehrheit der Aktionäre ihr Recht dazu mißbraucht, um gegen den Widerspruch der Minderheit die Umstellung nach Vorschrift des § 28 zu vereiteln und sich als Inhaber der schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien auf Kosten der Minderheit ungerechtfertigt Vorteile zu verschaffen. Für die Frage der Sittenwidrigkeit kommt es nicht sowohl auf den äußeren Inhalt und die formale Rechtsbeständigkeit an, als auf die aus dem Zusammenhang sich ergebende Wirkung für die Gesellschaft selbst und die Aktionäre der Minderheit, auf die Beweggründe und den Zweck des Vorgehens der Mehrheit; vgl. RGZ. Bd. 107 S. 72 und Bd. 112 S. 14. Daß aber hier die angefochtenen Beschlüsse ein gegen die guten Sitten verstößendes Vorgehen der Mehrheit darstellen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen.

Die beklagte Aktiengesellschaft ist eine Familiengründung; ihre Stammaktien befinden sich, abgesehen von den 300 000  $\mathcal{M}$  der Klägerin, im Besitze von Mitgliedern der Familie B. Ein Bezugsrecht auf die im Jahre 1921 geschaffenen 900 000  $\mathcal{M}$  Vorzugsaktien stand nur den Mitgliedern der Familie zu, die auch jetzt noch allein Inhaber dieser Aktien sind. Die Vorzugsaktien sind unstreitig solche, bei denen der Anteil am Liquidationserlös und im Falle der Einzahlung der Rückzahlungsbetrag auf 110% beschränkt ist; es würde also im Falle der Umstellung der § 28 Abs. 1 a. a. D. auf sie an-

zuzuwenden sein. Diese Vorschrift enthält eine Ausnahme von dem nach § 8 GBB. und § 27 der zweiten DVB. für die schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien im allgemeinen maßgebenden Grundsatz der Umstellung nach dem Nennbetrag; der auf diese Aktiengattung entfallende Teil des auf Goldmark umgestellten Grundkapitals soll den Goldmarkwert der auf sie geleisteten Einlagen nicht übersteigen, und wenn der auf die Vorzugsaktien entfallende Teil des Grundkapitals hinter dem aus § 27 a. a. D. sich ergebenden Betrage zurückbleibt, soll nach § 28 Abs. 6 der zweiten DVB. der überschüssige Betrag dem auf die Stammaktien entfallenden Teile des Grundkapitals hinzugerechnet werden. Diese Regelung führt also unter gewissen Voraussetzungen zu einer Besserstellung der Stammaktionäre gegenüber den Vorzugsaktionären. Ob hierin schon für die Zeit vor der Umstellung ein Sonderrecht der Stammaktionäre oder erst eine bloße Anwartschaft zu erblicken ist, braucht nicht entschieden zu werden. Jedenfalls kann die Vereitelung der dem § 28 entsprechenden Verteilung des Grundkapitals zu einer vermögensrechtlichen Schädigung der Stammaktionäre führen, wenn dadurch ihr gesetzmäßiger Anteil am Grundkapital bei der Umstellung vermindert wird. Daß hier eine solche Benachteiligung der Klägerin eintreten würde, ist im angefochtenen Urteil einwandfrei festgestellt. Der Goldmarkwert der auf die Vorzugsaktien geleisteten Einlagen beträgt nur rund 50000 G.M. Ein höherer Betrag würde also bei Anwendung des § 28 Abs. 1 auf die Vorzugsaktien nicht entfallen. Bei dem günstigen Vermögensstande der beklagten Aktiengesellschaft ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts mit einer Umstellung des Grundkapitals im Verhältnis von 10:3 oder höchstens 10:2 zu rechnen, so daß bei einer Gleichstellung der Vorzugsaktien mit den Stammaktien, wie sie mit den angefochtenen Beschlüssen beabsichtigt wird, auf die ersteren 270000 oder 180000 G.M. zuzuteilen wären. Den Stammaktionären fielen also 220000 oder 180000 G.M. weniger zu, was für die Klägerin einen Verlust in Höhe von  $\frac{1}{4}$  dieser Beträge bedeuten würde. Die Vorteile aus der Gleichstellung der Vorzugsaktien kämen ausschließlich den Aktionären der Mehrheit zugute, da nur sie Inhaber von Vorzugsaktien sind und demgemäß für die geringere Beteiligung am Goldkapital einen Ausgleich erhalten würden.

(Es folgen Ausführungen, wodurch Angriffe der Revision gegen die Annahme einer Benachteiligung der Stammaktionäre zurückgewiesen werden. Dann wird fortgefahren:)

Mit Recht nimmt endlich das Berufungsgericht an, es komme für die Frage, ob durch die beabsichtigte Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien eine Beeinträchtigung des Anspruchs der Klägerin auf Umstellung nach § 28 Abs. 1 der zweiten D.D. eintrete, nur darauf an, wie sich die Lage ohne Umwandlung bei Anwendung des § 28 Abs. 1 gestalten würde. Ob auf Grund des § 28 Abs. 4 Satz 2 aus Billigkeitsgründen eine abweichende Festsetzung des auf die Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Goldmarkkapital angebracht erscheint, kann nur im Umstellungsverfahren selbst geprüft werden, wenn auf Grund der Goldmarkbilanz die entsprechenden Beschlüsse gefaßt und Anträge auf abweichende Festsetzung gestellt worden sind. Mit Grund hat daher die Vorinstanz ein Eingehen auf die nach dieser Richtung vorgebrachten Umstände abgelehnt.

Daß die Aktionäre der Mehrheit von keinem anderen Beweggrund geleitet wurden und keinen anderen Zweck verfolgten, als das Aktienrecht der Klägerin zu ihrem eigenen Vorteil zu verkürzen, und daß die beabsichtigten Maßnahmen nicht durch die Interessen der Gesellschaft geboten waren, stellt das angefochtene Urteil ausdrücklich fest. Insbesondere wird auch als widerlegt angesehen die Behauptung der Beklagten, daß es ihr darum zu tun gewesen sei, durch die auf die Vorzugsaktien zu leistenden Nachzahlungen Betriebskapital zu erhalten. Dem Berufungsgericht kann auch darin nicht entgegengetreten werden, daß der an sich nicht unberechtigte Wunsch der Mehrheit, der Aktiengesellschaft ihre Eigenschaft als Familiengründung nach Möglichkeit zu bewahren und die von ihr für unheilvoll gehaltenen Bestrebungen der Klägerin und des hinter ihr stehenden F. B. abzuwehren, doch ein Vorgehen nicht rechtfertigen könne, das einseitig nur den vermögensrechtlichen Interessen der Mehrheit diene und die Beteiligungsrechte der Klägerin beeinträchtigte. Den Vorzugsaktien bleibt trotz der Herabsetzung ihrer Beteiligung an dem in Goldmark umgestellten Grundkapital ihr Stimmrecht in vollem Umfang erhalten, so daß der Einfluß der Mitglieder der Familie B. als Inhaber dieser Aktien keine Einbuße erleidet. In-

---

wiefern im übrigen die über das Maß des § 28 der zweiten W.D. hinausgehende Beteiligung der Vorzugsaktionäre an dem auf Goldmark umgestellten Grundkapital ein geeignetes Mittel sein soll, um den Bestrebungen der Klägerin und des S. B. auf Erweiterung ihres Einflusses entgegenzuarbeiten, ist nicht einzusehen.

Hiernach haben die Vorinstanzen die angefochtenen Beschlüsse mit Recht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für nichtig erklärt.